

105. Gerichtsstand der unerlaubten Handlung.
C.P.D. §. 32.

III. Civilsenat. Urt. v. 12. April 1881 i. S. B. v. F. (Bekl.) w. G.
(Rl.) Rep. III. 408/81.

- I. Landgericht Holzminden.
 II. Oberlandesgericht Braunschweig.

Der Beklagte, welcher damals als Generalgouverneur im Bezirke des zehnten Armeecorps seinen Wohnsitz in Hannover hatte, gab hier der Königl. Polizeidirektion den Befehl zur Verhaftung des Klägers. Infolge dieses Befehls wurde der Kläger am 21. August 1870 auf dem im Bezirke des Herzoglich braunschweigischen Landgerichts zu Holzminden belegenen Bahnhofe zu Kreienfen durch den Polizeiwachtmeister L. verhaftet, zunächst nach Hannover und dann, nachdem er hier einige Tage verhaftet gewesen, auf weiteren Befehl des Beklagten nach der Festung Böhren gebracht. Kläger hat wegen dieser, seiner Behauptung nach unerlaubten und gesetzwidrigen Handlungen bei dem Landgerichte zu Holzminden gegen den nicht in dessen Bezirke wohnenden Beklagten eine Klage auf Entschädigung erhoben, indem er behauptet, daß ihm durch die unerlaubten Handlungen des Beklagten verschiedene Nachteile erwachsen seien, welche er neben einer Entschädigung für seine Freiheitsberaubung geltend macht.

Der Beklagte erhob den Einwand der Unzuständigkeit des Gerichts und beantragte in Gemäßheit der Vorschriften in den §§. 247. 248 C.P.D., unter Ablehnung der Verhandlung zur Hauptsache, die Abweisung der Klage. Er machte namentlich geltend, es liegen die Voraussetzungen des §. 32 C.P.D. nicht vor, weil seine gesamte Thätigkeit, von welcher die Verhaftung des Klägers in Kreienfen nur der Erfolg gewesen sei, in Hannover stattgefunden habe, der Transport des Klägers nach Böhren und dessen Haft daselbst sogar erst dann angeordnet worden, nachdem derselbe bereits wieder in Hannover anwesend gewesen, die angeblich unerlaubte Handlung also nicht im Bezirke des angerufenen Gerichts begangen sei, sowie ferner, daß die verschiedenen vom Kläger erhobenen Ansprüche auf verschiedene Handlungen gestützt werden, welche mit der Verhaftung in Kreienfen nur in einem chronologischen Zusammenhange stehen.

Die Einrede der Unzuständigkeit wurde vom Landgerichte und dem Oberlandesgerichte verworfen und die dagegen eingelegte Revision zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die vom Beklagten erhobene Einrede der Unzuständigkeit des

Gerichts ist mit Recht als unbegründet verworfen worden. Der im Interesse des durch eine unerlaubte Handlung Beschädigten, zum Zwecke der Erleichterung des Beweises eingeführte Gerichtsstand der unerlaubten Handlung ist nach §. 32 C.P.D., wie nach dem gemeinen Prozeßrechte, bei dem Gerichte begründet, in dessen Bezirke die Handlung begangen, die durch eine unerlaubte Handlung bewirkte Rechtsverletzung für den Kläger eingetreten ist. Die den Grund der vorliegenden Klage bildende, die Rechte des Klägers verletzende und ihn schädigende, angeblich, unerlaubte Handlung ist aber die auf Befehl des Beklagten in Kreiensen zur Ausführung gelangte Verhaftung des Klägers, nicht der in Hannover vom Beklagten erteilte Befehl dieser Verhaftung. Denn nicht durch die Erteilung des Verhaftungsbefehls, sondern durch die in Ausführung desselben erfolgte Freiheitsberaubung trat, falls, wie Kläger behauptet, die letztere gesetzwidrig war, eine Rechtsverletzung ein, und es wurde das die Grundlage der Klage bildende Delikt da begangen, wo diese vollzogen wurde. Die Verhaftung des Klägers in Kreiensen verhält sich zu dem vom Beklagten in Hannover erteilten Befehl der Verhaftung des Klägers nicht, wie der Revisionskläger ausführt, wie der zum Thatbestande einer strafbaren Handlung notwendige Erfolg zu der That selbst, sondern es vollzog sich erst in und mit der Verhaftung des Klägers die den Grund der Klage bildende unerlaubte Handlung, es kam mit ihr erst die Verletzung der Rechte des Klägers zur Erscheinung, und es kann daher die Frage dahingestellt bleiben, wo der Gerichtsstand begründet ist, wenn der zum Thatbestande einer strafbaren Handlung notwendige Erfolg in einem anderen Gerichtsbezirke eingetreten ist, als in demjenigen, in welchem die That begangen worden ist.

Es bedurfte auch nicht zur Begründung der Zuständigkeit des vom Kläger angerufenen Gerichts, wie der Revisionskläger weiter geltend macht, der Behauptung, daß Beklagter den Befehl gegeben habe, den Kläger im Gebiete des Herzogtums Braunschweig zu verhaften, es genügte vielmehr die vom Kläger aufgestellte und vom Beklagten nicht bestrittene Behauptung, daß seine Verhaftung auf Befehl des Beklagten von dem Polizeiwachtmeister L. auf dem Bahnhofe in Kreiensen, also im Gebiete des Landgerichts zu Holzminden, vorgenommen worden sei. Die Frage, ob der Beklagte für diese Ausführung seines Befehls im Gebiete des Herzogtums Braunschweig verantwortlich und zum Erfolge des infolge der Verhaftung dem Kläger angeblich entstandenen

Schadens verpflichtet sei, oder ob andere Personen wegen Überschreitung des ihnen vom Beklagten erteilten Befehls oder wegen unrichtiger Ausführung desselben die Verantwortung tragen, ist gegenwärtig, wo es sich lediglich um die auf Grund der Bestimmungen in den §§. 247. 248 C.P.D. vom Beklagten vorgeführte Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts handelt, nicht zu erörtern, ihre Beantwortung kann vielmehr erst nach Verhandlung der Hauptsache erfolgen.

Ebenso wenig begründet erscheint die weitere Ausführung des Revisionsklägers, daß das Gericht zunächst darüber hätte entscheiden müssen, ob die einzelnen, vom Kläger erhobenen Schadensersatzansprüche mit der in Kreiensen erfolgten Verhaftung desselben in ursächlichem Zusammenhang stehen, und ob das Gericht für sämtliche Ansprüche zuständig sei, wobei sich ergeben haben würde, daß letzteres nicht der Fall sei, da die erhobenen Ansprüche nicht auf die Verhaftung als solche, sondern auf die nach derselben vom Beklagten in Hannover getroffenen Anordnungen zurückgeführt werden. Das Fundament der Klage bildet die angeblich gesetzwidrige Freiheitsberaubung und genügt zur Begründung der jetzt lediglich in Frage stehenden Zuständigkeit des nach §. 32 C.P.D. angerufenen Gerichts, daß diese unerlaubte Handlung des Beklagten in Kreiensen vorgenommen ist. Die Frage, ob alle, ob einzelne oder keiner der vom Kläger auf Grund dieser unerlaubten Handlung erhobenen Schadensersatzansprüche begründet seien, ob dieselben als Ausfluß der gesetzwidrigen Freiheitsberaubung und der in ihr enthaltenen Rechtsverletzung sich darstellen, oder ob sie vielmehr auf andere, von dem Beklagten nicht im Gebiete des angerufenen Gerichts vorgenommene selbständige Handlungen zurückzuführen seien, ist erst, wie von dem Gerichte erster Instanz mit Recht hervorgehoben worden ist, zu entscheiden, nachdem die Verhandlung zur Hauptsache stattgefunden hat.

Die vom Revisionskläger angezogene Vorschrift des §. 36 Biff. 2 C.P.D. trifft im vorliegenden Falle nicht zu, weil eine Ungewißheit darüber, welches Gericht für den vorliegenden Rechtsstreit zuständig sei, mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Gerichtsbezirke nicht besteht.“